

II-12341 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 10.009/243-4/90

1010 Wien, den 23. August 1990
Stubenring 1
Telefon (0222) 75 00NEUE TEL. NR. 711 00
Telex 111145 oder 111780
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.Nr. 5070.004
Auskunft
--
Klappe - Durchwahl

5812 IAB

1990 -08- 28

zu 5814 J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Mag. GUGGENBERGER und Genossen
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
betreffend sittenwidrige Gründung Offener Handels-
gesellschaften, Nr. 5814/J.

Zu den Fragen nehme ich wie folgt Stellung:

Frage 1:

"Welche Schritte haben Sie gegen die Firma Anton Juen Gesellschaft m.b.H. bisher unternommen?"

Antwort:

Das Landesarbeitsamt Tirol hat in meinem Auftrag Strafanzeige gegen die Firma Anton Juen Gesellschaft m.b.H. wegen Verstoßes gegen das Ausländerbeschäftigungsgesetz durch die unbewilligte Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte bei der Bezirkshauptmannschaft Landeck erstattet. Überdies habe ich Herrn Landeshauptmann Dr. PARTL ersucht, auf die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde dahingehend einzuwirken, daß das Verfahren gegen die Firma Juen mit Nachdruck betrieben wird und bei Verhängung einer Strafe insbesondere Aspekte der Generalprävention gebührend berücksichtigt werden.

Herr Landeshauptmann Dr. PARTL hat mir daraufhin mitgeteilt, daß Herr Juen wegen der Beschäftigung von vier türkischen Staatsangehörigen ohne Beschäftigungsbewilligung mit rechtskräftigem Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Landeck mit einer Geldstrafe in Höhe von S 80.000,- bestraft wurde und noch weitere Strafverfahren wegen Übertretung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes gegen Herrn Juen anhängig sind.

- 2 -

Frage 2:

"Welche Ergebnisse hat die Überprüfung der gegenständlichen Praktiken erbracht?"

Antwort:

Die Überprüfung, ob die Tätigkeit der ausländischen Staatsangehörigen, mit welchen die Firma Anton Juen Gesellschaft m.b.H. eine Offene Handelsgesellschaft gegründet hat, im konkreten Fall einen strafbaren Tatbestand wegen Verletzung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes darstellt, durch die Bezirkshauptmannschaft Landeck als zuständige Verwaltungsstrafbehörde ist noch nicht abgeschlossen.

Herr Landeshauptmann Dr. PARTL hat mir zugesagt, mich nach Vorliegen des endgültigen Berichtes über den Ausgang dieses Verwaltungsstrafverfahrens zu informieren.

Frage 3:

"Konnte insbesondere festgestellt werden, ob in diesem Fall die angegebene Eigenschaft der ausländischen Gesellschafter lediglich fingiert wird, um arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen zu unterlaufen?"

Antwort:

Ich vertrete den Standpunkt, daß nach den vorliegenden Unterlagen ausreichend Grund zur Annahme besteht, daß die Gründung Offener Handelsgesellschaften durch die betreffenden Tiroler Unternehmen mit verschiedenen ausländischen Staatsangehörigen ausschließlich den Zweck verfolgt, die zwingenden Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes zu umgehen und daß von den ausländischen Staatsangehörigen Tätigkeiten in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit von den jeweiligen Tiroler Unternehmen erbracht werden. Es liegen nach meiner Auffassung nach Verwaltungsübertretungen gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a des Ausländerbeschäftigungsgesetzes vor, welche im Hinblick auf den bedeutenden Umfang und die Beispielswirkungen streng zu ahnden wären.

- 3 -

Frage 4:

"Sind Sie bereit, auch gegen die Firma Oskar Pfeifer Gesellschaft m.b.H. entsprechende Schritte zu unternehmen, insbesondere Strafanzeige zu erstatten?"

Antwort:

Auch gegen die Firma Oskar Pfeifer Gesellschaft m.b.H. wurde bereits Strafanzeige erstattet. Aufgrund der Anzeige des Arbeitsamtes Kufstein gemäß § 28 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes gegen die Firma Oskar Pfeifer Gesellschaft m.b.H. hat die Bezirkshauptmannschaft Kufstein wegen unerlaubter Beschäftigung von 16 polnischen Staatsangehörigen eine rechtskräftige Verwaltungsstrafe in der Höhe von S 80.000,- verhängt.

Der Bundesminister:

